



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anmeldung Ihres Kindes
in die Primarstufe zum Besuch der Staatlichen Europa-Schule Berlin (SESB)

Name des angemeldeten Kindes: _____

Für den Besuch der SESB gelten folgende, von den Schulen in Regelform abweichende Bedingungen, die für alle Schülerinnen und Schüler dieses Bildungsganges verbindlich sind:

- ✓ In die Eingangsklassen der SESB werden ausschließlich Kinder aufgenommen, die Deutsch oder die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen.
- ✓ Bei Schülerinnen und Schülern, die in beiden Partnersprachen muttersprachliches Niveau erreichen, entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage der Ergebnisse der Aufnahmetests, welcher Sprachgruppe sie zugeordnet werden; in dieser Sprache wird auch alphabetisiert. Diese Zuordnung ist für den Besuch der Grundschule durchgängig wirksam.
- ✓ Etwa die Hälfte des Unterrichts wird in deutscher Sprache, die andere Hälfte in der nichtdeutschen Partnersprache erteilt. Beide Sprachen sind gleichberechtigte Unterrichtssprachen.
- ✓ In der Regel unterrichten in allen Fächern jeweils muttersprachliche Lehrkräfte.
- ✓ Es wird nach der SESB-eigenen Stundentafel mit insgesamt höherem Stundenvolumen unterrichtet. Dies - und der durchgängig zweisprachige und damit sprachintensive Unterricht - kann eine zusätzliche Belastung für die Schülerinnen und Schüler bedeuten.
- ✓ Der Erwerb der Schriftsprache (Alphabetisierung) erfolgt zuerst in der jeweiligen Muttersprache.
- ✓ Die nichtdeutsche Partnersprache ist formal die erste Fremdsprache.
- ✓ Ab Jahrgangsstufe 5 wird Englisch - in der deutsch-englischen SESB wird Französisch - als weitere (zweite) Fremdsprache unterrichtet.
- ✓ Die Grundstufe der SESB wird als gebundene Ganztagsgrundschule geführt; damit besteht für die Schülerinnen und Schüler an vier Wochentagen eine Anwesenheitspflicht von 8 bis 16 Uhr.
- ✓ Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Schulanfangsphase zwei, danach ein Schuljahr. Bei nicht mindestens ausreichenden Leistungen in beiden Partnersprachen oder wenn in einer Partnersprache und in weiteren Fächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, muss die SESB verlassen werden.
- ✓ Beim Verlassen der SESB ist eine niveaugerechte Fortsetzung des Unterrichts in der nichtdeutschen Partnersprache in der Regel nicht möglich.
- ✓ Der Bildungsgang der SESB führt grundsätzlich bis zum Schulabschluss und soll daher ab Jahrgangsstufe 7 in einer Integrierten Sekundarschule oder (sofern vorhanden) einem Gymnasium fortgesetzt werden. Die Fortsetzung des Bildungsganges setzt voraus, dass im Übergangsverfahren in die Sekundarstufe I die SESB als Erstwunschschule - bei mehreren Standorten auch als Zweitwunschschule - angegeben wird.

Ich habe/ Wir haben * die Bedingungen und Hinweise für den Besuch der SESB zur Kenntnis genommen und akzeptiere(n) sie vollständig.

Ich habe / Wir haben * eine Ausfertigung der Einverständniserklärung erhalten.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

